

**ARBEITSFELDIV**

**Alter, Pflege, Rehabilitation, Gesundheit und Grundsatzfragen des Sozialrechts**



**Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.**

Deutscher Verein • Michaelkirchstraße 17/18 • D-10179 Berlin-Mitte

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend  
Frau MdB Kerstin Griese  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: DV/AF IV/AW  
Bearbeiterin: Antje Welke  
Telefon: +49 (0)30 62980 - 309  
Fax: +49 (0)30 62980 - 350  
Email: welke@deutscher-  
verein.de  
Internet: www.deutscher-verein.de  
Datum: 30. April 2009

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
zum Thema „Änderung des Conterganstiftungsgesetzes“  
am Montag, den 4. Mai 2009, 14:00 bis 17:00 Uhr  
Reichstagsgebäude, Saal 3 S 001**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

herzlichen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Familienausschusses zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes, der ich gerne nachkomme, und für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, die beigelegt ist. Vorab sei bemerkt, dass es aufgrund der Kurzfristigkeit der Einladung nicht möglich war, die Gremien des Deutschen Vereins an der Erstellung der Stellungnahme zu beteiligen, weshalb es sich ausschließlich um die Stellungnahme der Geschäftsstelle handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Antje Welke

**Anlage:**

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes**



DV-AF IV  
30.4.2009

## **Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes**

Vorab sei bemerkt, dass es aufgrund der Kurzfristigkeit der Einladung zur Gesetzesanhörung nicht möglich war, die Gremien des Deutschen Vereins an der Erstellung der Stellungnahme zu beteiligen.

### **Allgemeines**

Angesichts der Zuwendung der Grünenthal GmbH in Höhe von 50 Millionen Euro ist eine Anpassung des Conterganstiftungsgesetzes angezeigt. Darüber hinaus sind im Laufe der vergangenen 37 Jahre seit Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für Kinder“ eine Vielzahl von Änderungsbedarfen am derzeitigen Conterganstiftungsgesetz deutlich geworden, die es zu beheben gilt. Aufgrund des fortschreitenden Alters der durch das Conterganstiftungsgesetz berechtigten Personen und der Tatsache, dass die Mittel aus der Zuwendung der Grünenthal GmbH bereits zur Verfügung stehen, ist eine weitere Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens zu vermeiden und ein zügiger Beginn der Ausschüttung der Gelder herbeizuführen.

**Der Deutsche Verein spricht sich für die Verabschiedung des vorliegenden Entwurfes eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes (Bt-Drs. 16/12413) noch in dieser Legislaturperiode aus.**

### **Ausschlussfrist**

Der Deutsche Verein teilt die Auffassung der Regierungsfractionen im Bundestag, dass die Einführung der Ausschlussfrist mit dem Dritten Änderungsgesetz des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für Kinder“ vom 22. Dezember 1982 zu besonderen Härten bei den betroffenen grundsätzlich anspruchsberechtigten Personen geführt hat (BT-Drs. 16/12413, S. 16) und daher aufzuheben ist. Grund für die Einführung der Ausschlussfrist war, es der Stiftung zu ermöglichen, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die angemeldeten Ansprüche zu verschaffen. Angesichts der prognostizierten sehr begrenzten Anzahl der noch potentiell Anspruchsberechtigten aber noch nicht im Leistungsbezug des Conterganstiftungsgesetzes stehenden Menschen – in der Begründung zum Gesetzesentwurf wird von etwa 100 zusätzlichen Leistungsberechtigten ausgegangen – ist die ursprüngliche Begründung für die Einführung der Ausschlussfrist nicht mehr tragfähig. Eine generelle Kalkulation der voraussichtlich zu leistenden Ansprüche ist aufgrund des begrenzten Personenkreises auch ohne die Wiedereinführung einer Ausschlussfrist möglich. Insgesamt ist die Stiftung mit ausreichend finanziellem Spielraum ausgestaltet, um auch den Ansprüchen noch vereinzelt späterer Antragsteller gerecht zu werden. Die Begründung zum Gesetzentwurf enthält auch keine weiteren Erläuterungen, welche die Notwendigkeit einer erneuten Einführung einer Ausschlussfrist zum 31. Dezember 2010 erklären würden.

**Der Deutsche Verein hält daher grundsätzlich einen Fristverzicht für sinnvoll. Als Kompromissvorschlag erachtet der Deutsche Verein die Einführung einer generellen Ausschlussfrist zum 31. Dezember 2010 mit der Ausnahme für vertretbar, dass bei einem Fristversäumnis, welches der/die Anspruchsberechtigte nicht zu vertreten hat, ihm/ihr daraus keine Nachteile entstehen dürfen. Diese Lösung würde einerseits dazu führen, dass die Mehrheit der Anspruchsberechtigten innerhalb der kommenden 18 Monate ihre Ansprüche geltend machen würden, würde aber andererseits die Schaffung erneuter Härten, für Personen, die ohne Verschulden ihren Antrag nicht rechtzeitig stellen konnten, vermeiden**

**Ausschüttung der jährlichen Sonderzahlungen**

Der Deutsche Verein begrüßt die Ausschüttung der in § 11 Abs. 1 ContStiftG-E beschriebenen Mittel in Form von jährlichen Sonderzahlungen. Um den Erfordernissen der Wesentlichkeit, der Rechtssicherheit und der Transparenz Rechnung zu tragen, hält der Deutsche Verein es jedoch für erforderlich, die in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/12413, S. 17) beschriebenen, grundlegenden Rahmenbedingungen für die Bestimmung der Höhe der Sonderzahlungen – insbesondere die Laufzeit und die Festsetzung der Höhe der Sonderzahlungen im 2-Jahres Turnus durch das BMFSFJ – im Gesetzestext selbst, nicht nur in der Begründung, festzuschreiben.

Hinsichtlich der Laufzeit der Sonderzahlungen fällt eine erhebliche Diskrepanz zur Beschränkung der Kapitalisierungsmöglichkeit der Renten nach § 3 Abs. 3 ContStiftG auf. Die Verkürzung des Kapitalisierungszeitraumes von 15 auf 10 Jahren erfolgt – so die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/12413, S. 17 – angesichts des fortschreitenden Alters der leistungsberechtigten Personen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch nicht mit einer Sonderzahlungslaufzeit von 25 Jahren in Einklang zu bringen.

**Der Deutsche Verein schlägt daher vor, die Sonderzahlungslaufzeit und den Kapitalisierungszeitraum anzugleichen und beide auf 10 Jahre festzulegen.**

### **Umstrukturierung der Stiftung**

Das Vorhaben der Regierungsfractionen im Bundestag, die Stiftung zu verschlanken und den Stiftungszweck (§ 2 ContStiftG-E) auf die Belange von behinderten Menschen, deren Behinderung mit der Einnahme von Contergan in Verbindung gebracht werden kann, zu beschränken, ist nachvollziehbar.

Die damit einhergehende ersatzlose Streichung der Förderung von Einrichtungen, Forschungs- und Erprobungsvorhaben für die Eingliederung junger behinderter Menschen in die Gesellschaft nach § 2 Ziff. 2 ContStiftG sieht der Deutsche Verein jedoch als problematisch an. Zwar will der Deutsche Verein nicht auf Kosten der contergangeschädigten Menschen allgemeine behindertenpolitische Forderungen erheben. Dennoch sollte die Politik berücksichtigen, ob nicht an anderer Stelle Bundesmittel für Forschungs- und Erprobungsvorhaben eingestellt werden könnten. Themen aus der

Behindertenhilfe, die der weiteren Erprobung oder Forschung bedürften, gibt es zu genüge (Eingliederung in Arbeit, Inklusive Bildung, Bedarfsermittlung und Hilfeplanung etc.).

Die dem veränderten Stiftungsziel angepasste neue Besetzung des Stiftungsrates ist konsequent. Insgesamt hält der Deutsche Verein angesichts der Tatsache, dass der Stiftungsvorstand nunmehr allein für die Vergabe der Stiftungsmittel verantwortlich und der Stiftungsrat in das operative Geschäft nicht mehr einbezogen ist, sogar eine weitere Verkleinerung des Stiftungsrates für möglich. Aufgrund eines redaktionellen Versehens benennt das Gesetz nach wie vor in § 6 Abs. 1 Satz 2 das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung als eines der drei zu beteiligenden Ministerien. Da dies nunmehr in Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium für Arbeit und Soziales geändert werden müsste, stellt sich die Frage, ob daraus folgt, dass künftig vier Stiftungsratsmitglieder seitens der Ministerien gestellt werden. Dies würde wohl das Verhältnis zu den anderen Stiftungsmitgliedern aus dem Gleichgewicht bringen.

**Der Deutsche Verein schlägt daher folgende Aufteilung für die künftige Besetzung des Stiftungsrates vor: zwei Ministerialvertreter/innen, zwei Betroffenenvertreter/innen und zwei Vertreter/innen aus der Wissenschaft.**

Mit dieser Aufteilung würde auch den Betroffenenvertretern als „Experten in eigener Sache“ ein stärkeres Gewicht verliehen werden, was auch den Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419 ff.) entspräche.

Hinsichtlich der neuen Möglichkeit, nach § 7 Abs. 6 ContStiftG-E, hauptamtliche Geschäftsführer einzusetzen, wird es seitens des Deutschen Vereins aus Praktikabilitäts- und Kostengründen für sinnvoll erachtet, diese Möglichkeit auf einen Geschäftsführer zu begrenzen.

### **Sonstiges**

Die Dynamisierung der Renten gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 und 5 ContStiftG-E nach den Grundsätzen der gesetzlichen Rentenversicherung hält der Deutsche Verein für sinnvoll und systemkonform.

Der derzeitige Begriff „Rente“ ist als Beschreibung der vorgesehenen Leistung passend und die Begriffsänderung nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht erforderlich. Nicht nur Erwerbsrenten werden richtigerweise mit dem Begriff „Rente“ titulierte. Daneben kennt das Gesetz beispielsweise auch die „Waisenrente“, die ähnlich wie die Contergan-„Rente“ eine monatliche Leistung als Ausgleich zur Bewältigung einer besonders schwierigen Lebenssituation zur Verfügung stellt. Der neu eingeführte Begriff „monatliche finanzielle Geldleistung“ ist nicht falsch, erscheint aber weniger substantiell und eher beliebig als der bisherige Begriff „Rente“. Neue Missverständnisse über den Inhalt und die Voraussetzungen der Leistungen, ihre Anrechenbarkeit und ähnliche Fragestellungen könnten mit einer neuen Begrifflichkeit einhergehen und sind möglichst zu vermeiden.